

## **Stellungnahme UnternehmensGrün e.V. – Bundesverband der grünen Wirtschaft**

zu

Gesetz zur Förderung von Wagnisbeteiligungen (Wagniskapitalbeteiligungsgesetz – WKBG)

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Innovationsfähigkeit des Standortes stärken – Wagniskapital fördern“

### **Zusammenfassung**

UnternehmensGrün begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für Wagniskapital attraktiver zu gestalten und stimmt mit ihr darüber ein, dass die nötigen Mittel über Investoren (und nicht den Staat) bereit gestellt werden sollten.

Jedoch ist der vorliegende Entwurf des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen: Wie unten ausgeführt, sind die Vorgaben sehr praxisfremd sowie außerordentlich kompliziert, bürokratisch und teuer. Die meisten Beschränkungen und Vorgaben sind aus Sicht von UnternehmensGrün entbehrlich.

Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes in Kraft treten, wird es daher nicht zu den erhofften Impulsen für mehr Wagniskapital kommen.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen ist sehr allgemein gehalten. Grundsätzlich zielt er in die richtige Richtung, kann aber aufgrund seiner vagen Ausformulierung nicht abschließend beurteilt werden. Ein Problem stellt aus Sicht von UnternehmensGrün die Beschränkung bzw. Hervorhebung von „Hightech“-Unternehmen dar, da zum einen für diese bereits ein großes Förderinstrumentarium besteht und zum anderen Arbeitsplätze und Wirtschaftsleistung nur zu einem kleinen Teil in diesem Bereich geschaffen werden.

### **Wagniskapitalbeteiligungsgesetz**

#### *Vorbemerkung*

Der Gesetzesentwurf soll dazu dienen, verstärkt privates Wagniskapital bereitzustellen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn eine große Zahl interessierter Privatanleger mobilisiert werden kann, einen Teil ihres Vermögens in Wagniskapitalbeteiligungen zu investieren, zumal ja ausdrücklich die Konzernfreiheit vorgeschrieben ist – und dafür ist der Gesetzesentwurf geradezu **kontraproduktiv**, denn er entmündigt diese potentiellen Anleger und schreckt sie ab durch einen Berg an Vorschriften, der es nur ganz wenigen (großen) Unternehmen erlaubt, überhaupt in diesem Rahmen zu agieren.

Geradezu erschreckend ist das in dem Gesetzentwurf gezeichnete **Bild von Privatanlegern und institutionellen Investoren**:

Auf Seite 19 heißt es: „Wagniskapitalbeteiligungen sind riskant und daher nur für institutionelle Investoren oder erfahrene Privatanleger geeignet.“ Unterschlagen wird dabei, dass es nicht nur um Risiken, sondern um enorme Gewinnchancen geht. Offensichtlich gehen die Verfasser davon aus, dass Privatanleger weder in der Lage noch willens sind, bei Investitionen Risiken einzugehen, um auch ihr (geringes) Vermögen zu streuen und auf diese Weise Gewinnchancen zu nutzen.



Und obwohl institutionelle Investoren und erfahrene Privatanleger selbst nach Aussage der Verfasser „... über die nötige Erfahrung (verfügen), um das Risiko einer solchen Anlage einschätzen zu können“ werden auch diese Gruppen noch weitergehend (vermeintlich) geschützt, indem eine Überwachung durch die BaFin notwendig ist. Offensichtlich herrscht die Meinung vor, dass die BaFin als einzige in der Lage ist, die fachliche Qualifikation eines Geschäftsleiters zu beurteilen.

Um wirklich eine Kultur der Finanzierung von kleinen Unternehmen aufzubauen, bedarf es gerade der Investitionen von vermögenden Privatleuten. Eine Anerkennung durch die BaFin, die damit verbundenen Kosten sowie andere enorme Einschränkungen dieses Gesetzesentwurf wirken dabei außerordentlich abschreckend. Warum wird es nicht zwei oder drei interessierten Privatanlegern mit jeweils einer halben Mio. Euro Anlagevermögen erlaubt, sich zusammenzutun und über das Instrument einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft (WKG) Euro 300.000,- in hochrisikoreiche, aber auch sehr gewinnträchtige Wagniskapitalbeteiligungen zu stecken?

Abgesehen von den einschränkenden Vorschriften ist der Gesetzesentwurf **sehr praxisfern**, da er ausschließlich auf einen „normalen“ Geschäftsablauf abzielt und keinen Raum für Abweichungen zulässt. Hier nur einige Beispiele:

- In einem Krisenfall einer Zielgesellschaft kann es durchaus sinnvoll sein, dass die WKG (vorübergehend) 100% der Anteile übernimmt – nach dem Gesetzesentwurf ist dies nicht möglich.
- Zielgesellschaften müssen sich an ihren Kunden ausrichten. Wo diese zu finden sind, ist in vielen Fällen nicht von Beginn an zuverlässig zu sagen, d.h. es kann der Fall eintreten, dass die Zielgesellschaft ihren Sitz z.B. in die USA verlegen muss; nicht um Steuern zu sparen oder aus sonstigen Gründen, sondern einfach deswegen, da die Mehrheit der Kunden dort sitzt. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre dies nicht möglich.
- Der Gesetzesentwurf besagt zum einen, dass das Mindestkapital von einer Mio. Euro spätestens nach 12 Monaten geleistet sein muss, zum anderen müssen binnen zwei Jahren nach Anerkennung 70% des Kapitals in Wagniskapitalbeteiligungen stecken. Unterstellt man ein durchschnittliches Investitionsvolumen pro Zielgesellschaft – großzügig bemessenen - von Euro 250.000,-, müssen also mindestens drei Beteiligungen in den ersten beiden Jahren eingegangen werden – es kann bei der Gründung einer WKG jedoch niemand garantieren, dass binnen 24 Monaten drei interessante Beteiligungen gefunden werden.

Die Praxisferne äußert sich vor allem dadurch, dass das „Kind mit dem Bad“ ausgeschüttet wird: Durch lauter Vorschriften, um Investoren vermeintlich zu schützen oder potentiell (!) Betrug bzw. Umgehungstatbeständen vorzubeugen, werden die meisten Investoren gleich Abstand von der Gründung einer WKG nehmen.

*Zu ausgewählten Punkten:*

## *§ 2 Begriffsbestimmungen Abs. 3*

„Zielgesellschaften sind Kapitalgesellschaften ...“ – Die meisten Neugründungen sind aus guten Gründen keine Kapitalgesellschaften. Diese Verpflichtung wirkt extrem abschreckend auf Gründer, die meistens keine BWL-Ausbildung haben.

Wie bereits oben dargestellt, kann es für Zielgesellschaften sinnvoll sein, ihren Sitz in einem Nicht-Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verlegen – und dann kann es nicht sein, dass die WKG deswegen ihren Status verliert.



## *§ 6 Mindestkapital*

Wie bereits ausgeführt, wird durch diese Vorschrift die Gründung zahlreicher WKGs ohne Not verhindert. Die Begründung, dass es viele Beteiligungen sein müssen, um das Risiko zu streuen, wirkt vor dem Hintergrund einer durchschnittlichen Beteiligungshöhe, die sich wahrscheinlich im unteren sechsstelligen Bereich bewegen wird, etwas konstruiert. Dass nur mit einer Mio. Euro ein „tragfähiges Portfolio“ (S. 25) zusammengestellt werden kann, ist eine reine Hypothese. Auch dass dadurch ein Mindestschutz für Investoren im Insolvenzfall vorliegt, kann nicht nachvollzogen werden.

## *§ 7 Geschäftsleiter*

Durch die Verpflichtung, mindestens zwei Geschäftsleiter haben zu müssen, wird die Gründung einer WKG durch einen vermögenden Privatinvestor von vorneherein unmöglich – eine völlig unsinnige Vorschrift, da sich in der Praxis immer wieder gezeigt hat, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ auch erhebliche Fehleinschätzungen oder gar Betrug nicht verhindern kann.

## *§ 9 Anlagebestimmungen*

Wie bereits dargestellt, ist die Regel, dass 70% des verwalteten Vermögens in „förderungswürdige Wagniskapitalbeteiligungen“ investiert sein muss, und zwar als „absolute Untergrenze“, in keiner Weise praktikabel: Geht man von einer durchschnittlichen Investitionshöhe pro Investment von Euro 250.000,- aus, müssen also – korrespondierend mit dem Mindestkapital – in den ersten 24 Monaten mindestens drei Beteiligungen eingegangen werden. Dadurch wird eine WKG gezwungen, gerade zu Beginn unter Umständen auch in nicht überzeugende Gesellschaften zu investieren.

Durch die Begründung des Absatzes 5: „Insbesondere im Hinblick auf mögliche steuerliche Gestaltungsrisiken ist es nicht erwünscht, dass Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften lediglich eine oder zwei Wagniskapitalbeteiligungen halten“ (Seite 28) wird von UnternehmensGrün nicht geteilt: Hier wird im Vorgriff auf „mögliche“ (!) steuerliche Gestaltungsrisiken eine Feststellung getroffen, die sich die Verfasser nicht anmaßen sollten: Gerade unter dem Aspekt, dass vermögende Privatleute in junge Unternehmen investieren, die sie kennen und vor dem Hintergrund einer effektiven Kontrolle ist es eben schon wünschenswert, dass es WKGs mit nur einer oder zwei Beteiligungen gibt.

## *§ 11 Mindeststückelung*

Durch die vorgesehene Mindeststückelung wird weiten Teilen von interessierten Privatanlegern die Möglichkeit genommen, in das interessante Geschäft mit Wagniskapitalbeteiligungen zu investieren; dies ist in keiner Weise nachzuvollziehen: Zum einen ist die Volkswirtschaft dringend auch auf dieses Kapital angewiesen, und zum anderen ist nicht zu verstehen, warum nicht auch weniger vermögende Personen in der Lage sein sollen, einen vernünftigen Teil ihres Vermögens in hochriskante, aber potentiell auch hochprofitable Wagniskapitalbeteiligungen zu investieren. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, dies vorzuschreiben.

## *§ 12 Aufsicht*

Eine Aufsicht durch die BaFin erscheint vor dem Hintergrund der umfangreichen Schutzvorschriften vollkommen überflüssig.

Eine Aufsicht durch die BaFin dürfte die Mehrheit der möglichen Investoren abschrecken und davon abhalten, Kapital in eine WKG zu investieren, auch aufgrund der dadurch entstehenden, nicht unerheblichen Kosten.

Gerade weil die Anlagevorschriften so hoch gelegt sind, dass nur erfahrene Privatanleger sowie Institutionelle in WKGs investieren (können), sollte man diesen auch die Kompe-

tenz zutrauen, ihre Beteiligungen angemessen zu kontrollieren und beispielsweise geeignete Geschäftsleiter auszusuchen.

§ 13 bis 18 ergeben sich natürlich aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf und einer nötigen Anerkennung durch die BaFin. Wie oben dargestellt, ist das gesamte Vorgehen jedoch ein unnötiger, viel zu großer Aufwand.

#### § 19 Punkt 3

Die Einstufung als „vermögensverwaltend“ entfällt, wenn die Gesellschaft Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 bis 4 und 6 ausübt. In § 8 Abs. 3 ist geregelt, dass die WKG Kredite und Bürgschaften an die Zielgesellschaft gewähren darf. Gerade vor dem Hintergrund des restriktiven 70%-Wertes zur Investition in „förderungswürdige Wagniskapitalbeteiligungen“ (es bleiben also nur noch 30% für die Gewährung von Krediten) ist es nicht nachvollziehbar, warum dadurch die Einstufung als vermögensverwaltend wegfallen soll. Diese Regelung ist praxisfremd.

### **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Innovationsfähigkeit des Standortes stärken – Wagniskapital fördern“**

Grundsätzlich zielt der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen in die richtige Richtung. Jedoch wird sehr stark auf sog. „Hightech-Unternehmen“ abgehoben. Diese Beschränkung findet UnternehmensGrün nicht hilfreich: Zum einen gibt es genau für diesen Kreis von Unternehmen und ihre Forschung und Entwicklung bereits (relativ) viele Angebote (z.B. High-Tech Gründerfonds), zum anderen lebt eine Volkswirtschaft nicht nur von Hightech-Entwicklungen; große Unternehmen wie Würth oder Dr. Oetker haben gezeigt, dass Firmen auch ohne Technologie aber mit einer starken Marke, gutem Service und herausragender Qualität weltweit erfolgreich sein können. Auch amerikanische Internet-Ikonen aus dem zitierten Silicon Valley wie Amazon oder eBay haben technisch nichts erfunden, sondern „nur“ eine globale Marke geschaffen.

### **Kontaktdaten**

UnternehmensGrün e.V.  
Bundesverband der grünen Wirtschaft  
**Andreas Buchner - Vorstand**  
Wielandstr. 17  
10629 Berlin  
T +49 (0) 30 325 99 683  
F +49 (0) 30 325 99 682  
E [info@unternehmensgruen.de](mailto:info@unternehmensgruen.de)  
I [www.unternehmensgruen.de](http://www.unternehmensgruen.de)